

**Verordnung
zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsverordnung)**

vom 14. November 2006¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005²⁾ sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung betrifft folgende Einrichtungen mit mehr als drei Kindern:

a) Tages- und Halbtagesstätten

Tages- und Halbtagesstätten sind Einrichtungen, die regelmässig an fünf Tagen pro Woche mindestens 5 Stunden täglich geöffnet sind und eine Mittagsverpflegung anbieten. Aufgenommen werden in den pädagogisch geführten Betreuungsinstitutionen Kinder ab Säuglingsalter bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Sie bieten folgende Angebote an:

- Kinderkrippe: Sie nimmt Kleinkinder, teilweise auch Säuglinge, bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt auf.
- Kinderhaus/Tagesheim: Es nimmt Kinder in der Regel im Alter von 3 Monaten bis 12 Jahren auf.
- Schülerhort: Er nimmt in der Regel Schulkinder im Alter von 6 bis 12 Jahren auf.

¹⁾ GS 28, 849

²⁾ BGS 213.4

³⁾ BGS 111.1

213.42

b) Tagesfamilien

Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber in der eigenen Familie.

c) Mittagstische

Mittagstische übernehmen an Werktagen während der Schulzeit die Betreuung und Verpflegung von Schulkindern über die Mittagszeit. In den Schulferien ist dieses Angebot in der Regel nicht vorhanden.

d) Randzeitenbetreuung für Schulkinder

In der Randzeitenbetreuung werden Schulkinder vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsende während der Schulzeit betreut.

² Nicht unter diese Verordnung fällt die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsichten (z. B. Nachbardienste).

§ 2

Gesuche um eine Betriebsbewilligung

¹ Der Betrieb einer Einrichtung zu einer familienergänzenden Kinderbetreuung bedarf einer Bewilligung. Das Gesuch ist bei der Einwohnergemeinde (Standortgemeinde) einzureichen.

² Für das Verfahren und die Erteilung von Betriebsbewilligungen sowie für die Aufsicht finden die Bestimmungen der eidgenössischen¹⁾ und der kantonalen Pflege- und Adoptionskinderverordnung²⁾ Anwendung.

§ 3

Qualitätsanforderungen

¹ Einrichtungen müssen folgende Nachweise erbringen:

- a) geregelte Trägerschaft;
- b) Finanzierung;
- c) schriftliche Festlegung der Aufnahmebedingungen;
- d) pädagogische Betreuung und ein Notfallkonzept;
- e) Auskunft über die Hygienepflege;
- f) Gewährleistung des Datenschutzes;
- g) die gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften sind eingehalten und ein Evakuationsplan ist mit der Feuerwehr abgesprochen;
- h) Haftpflicht- und Sachversicherungen.

² Private und gemeindliche Angebote haben die im Anhang festgelegten abgestuften Qualitätsanforderungen zu erfüllen.

¹⁾ SR 211.222.338

²⁾ BGS 213.41

³ Die zuständige Gemeinde kann in begründeten Fällen Abweichungen von den obigen Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder nicht gefährdet ist.

⁴ Die zuständige Gemeinde kontrolliert die Einrichtungen.

§ 4 ...¹⁾

§ 5

Mitwirkungspflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Organen die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen einzureichen.

² Zur Aktualisierung der Wartelisten der Betreuungseinrichtungen erteilen die Erziehungsberechtigten den zuständigen gemeindlichen und kantonalen Stellen die Ermächtigung, die Personendaten (Vorname, Familienname und Geburtsdatum) der zur Betreuung angemeldeten Kinder zu verwenden.

§ 6

Bedarfsermittlung

Die Direktion des Innern kann von privaten und gemeindlichen Organen die für die Planung nötigen Daten einverlangen. Personendaten sind zu anonymisieren.

§ 7

Inkrafttreten

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005²⁾ tritt zusammen mit dieser Verordnung am 1. Januar 2007 in Kraft.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 971); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ GS 28, 565 (BGS 213.4)

213.42

Anhang

Qualitätsanforderungen für Tages- und Halbtagesstätten (Vorschul-Schulbereich)

Angaben in kursiver Schrift gelten nur für die Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter

- Gruppengrösse – Als allgemeine Richtzahl gelten 8 Plätze (*14 Plätze*) pro Gruppe.
- Kinder bis 18 Monate beanspruchen 1.5 Plätze. Die Zahl der Kinder bis 18 Monate auf einer altersgemischten Gruppe ist auf zwei beschränkt.
- Betreuung – Für eine Gruppe von 8–10 (*12–17*) Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon eine ausgebildete Person.
- Für einen Betrieb mit zwei Gruppen muss eine Person mit Führungsausbildung als Leiterin bzw. Leiter angestellt sein.
- Personal – Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten diplomierte Kleinkinderzieherinnen und Kleinkinderzieher sowie Fachpersonen Betreuung (*Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Fachpersonen Betreuung*). Ausbildungen in verwandten pädagogischen oder pflegerischen Berufen gelten nach ausgewiesener pädagogischer Erfahrung als gleichwertig.
- Räumlichkeiten – Pro Gruppe bestehen zwei Räume mit genügendem Tageslicht, insgesamt mind. 60 m² (*80 m²*).
- Für Kinder unter 2 Jahren ist ein separater Ruhe- und Rückzugsraum (*für Schulkinder ein separater Raum für Hausaufgaben bzw. zum Lesen*) erforderlich.

Qualitätsanforderungen für die Betreuung in Tagesfamilien

- Anforderungen – Tagesfamilien haben Erfahrung im Umgang mit an Tagesfamilien Kindern.
- Die Familiensituation ist stabil.
 - Der betreuende Teil der Tagesfamilie absolviert einen Grundkurs und spätere Weiterbildung.
- Anzahl betreute Kinder – Tagesfamilien betreuen maximal 5 anwesende Kinder, davon höchstens drei fremde Kinder.
- Von diesen fünf Kindern sind höchstens zwei unter drei Jahre alt, davon höchstens eines unter 18 Monate.

Qualitätsanforderungen für Mittagstische

- Gruppengrösse – Als allgemeine Richtzahl gelten 12–17 Plätze pro Gruppe.
- Betreuung – Pro Gemeinde ist für den Betrieb eine verantwortliche Leitung zu bestimmen, welche ausgebildet und persönlich geeignet ist.
- Für eine Gruppe von 12–17 Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein.
- Personal – Nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen eine fachliche Weiterbildung.
- Räumlichkeiten – Neben den üblichen Nebenräumen (Garderobe, Küche, WC, Gesprächsraum) müssen je Kind mindestens 4 Quadratmeter Fläche für Spiel, Essen und Rückzug zur Verfügung stehen.

213.42

Qualitätsanforderungen für Randzeitenbetreuung für Schulkinder

- Gruppengrösse – Als allgemeine Richtzahl gelten 12–17 Plätze pro Gruppe.
- Betreuung – Pro Gemeinde ist für den Betrieb eine verantwortliche Leitung zu bestimmen, welche ausgebildet und persönlich geeignet ist.
 - Für eine Gruppe von 12–17 Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein.
- Personal – Nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen eine fachliche Weiterbildung.
- Räumlichkeiten – Neben den üblichen Nebenräumen (Garderobe, WC, Gesprächsraum) müssen je Kind mindestens 4 Quadratmeter Fläche für Spiel, Hausaufgaben und Rückzug zur Verfügung stehen.